

# Leitfaden - Vorgehen zum Ausstellen von Bescheinigungen für Haushaltsangehörige

Stand 26.01.2022

**„Quarantänebefreite Person“** ist jede nicht positiv getestete asymptomatische

- Person, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat und deren zweite Impfung nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- genesene Person i. S. d. § 2 Nr. 4 und 5 SchAusnahmV, deren PCR-Nachweis einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- geimpfte Person, die mindestens eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, oder
- genesene Person, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten hat, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.

*Weist die Person **Symptome** auf, obwohl die anderen Voraussetzungen alle gegeben sind, empfiehlt das Gesundheitsamt eine Beendigung der Absonderungspflicht, sofern ein negativer PCR-Test vorgelegt werden kann (Einzelfallentscheidung).*

**Person fällt nicht unter die Kategorie „quarantänebefreite Person“**

Beginn der Absonderungspflicht: Mit Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses der im selben Haushalt wohnenden Person.

Dauer der Absonderungspflicht: **10 Tage** ab Erstdachweis der Infektion\* der im selben Haushalt wohnenden Person. Eine **Verkürzung** der Absonderungspflicht ist folgendermaßen möglich (Freitestung):

Positives Testergebnis: siehe Leitfaden „Vorgehen zum Ausstellen von Bescheinigungen für Indexe“.

Keine Absonderungspflicht

**Haushaltskontakt besucht eine in § 5 CoronaVO Absonderung genannte Einrichtung und wird aufgrund einer Testpflicht regelmäßig getestet (Schüler, Kita-Kinder etc.)**

**Sonstige Haushaltskontakte**

Eine Freitestung ist ab **Tag 5** der Absonderung mittels PCR- oder Schnelltest möglich.

Eine Freitestung ist ab **Tag 7** der Absonderung mittels PCR- oder Schnelltest möglich.

## Hinweise:

- \* **Erstdachweis der Infektion:** Für den Erstdachweis des Erregers ist der Zeitpunkt der Probenentnahme gemäß des Laborbefundes bzw. falls auf dem Befund des Labors nicht vermerkt, der Tag des Eingangs der Probe beim Labor maßgeblich. Bei Personen, bei denen die Ersttestung mittels Antigentest vorgenommen wurde, stellt der Tag der Probenentnahme des Antigentests immer den Erstdachweis des Erregers dar. Hierbei handelt es sich stets um Tag 0 der Absonderung.

Beispiel: Person X wurde am 26.01.2022 mittels Schnelltest positiv getestet – Person Y ist Haushaltskontakt. Sowohl für Person X als auch für Person Y ist Tag 1 der Absonderung der 27.01.2022 – eine Freitestung ist ab Tag 7 (02.02.2022) möglich – der 10. Tag der Absonderung ist der 05.02.2022.